

Ausfertigung

G e m e i n d e A m t z e l l
Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Amtzell

Der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und §§ 2 ff und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. 491), am 19.01.2015 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Amtzell vom 28.10.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2001, beschlossen:

Artikel I

1. § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

4. Jagdhunden, sofern sie zu Jagdzwecken brauchbar sind und im Eigentum von Jägern stehen, die auf dem Gemeindegebiet Amtzell eine Jagd gepachtet haben oder Begehungsscheininhaber sind. Die Brauchbarkeit der Jagdhunde ist durch Vorlage einer Bescheinigung nach Ziffer 6.3 der Ordnung zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. für Jagdhunde (BrPO) in Baden-Württemberg vom 01.01.1997 in der aktuellen Fassung nachzuweisen. Ausgenommen von der Steuerbefreiung sind Zweit- und Mehrhunde.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Amtzell, den 20.01.2015

Clemens Moll, Bürgermeister